

STADT ETTENHEIM

für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt
Mahlberg und den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust



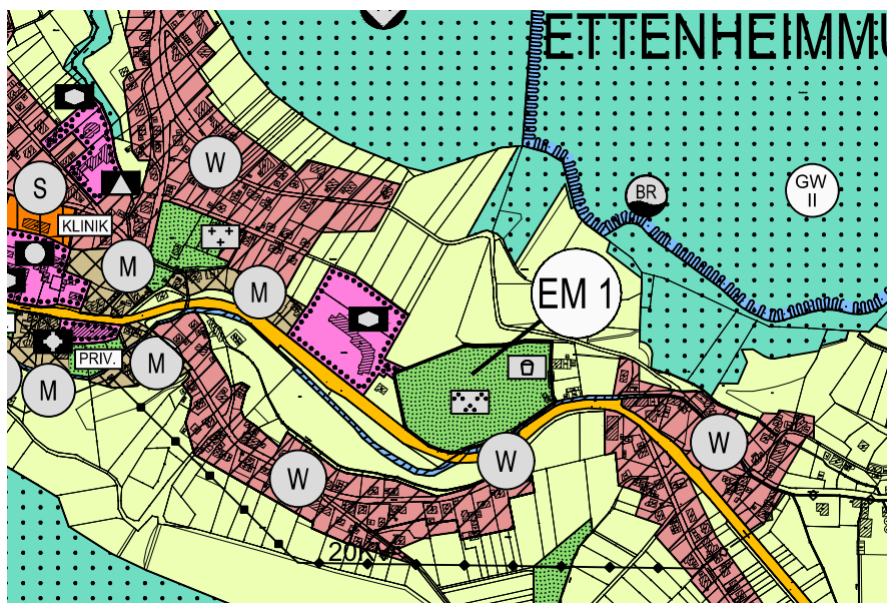
Öffentliche Bekanntmachung

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes „Klosterareal“ in
Ettenheimmünster:

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus folgendem Plan ersichtlich:



Zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die Planunterlagen vom

vom 19.02.2024 bis einschließlich 19.03.2024

auf der Internetseite der Stadt Ettenheim unter

https://www.ettenheim.de/2445227_2450547_2520068_2622840_2550522
(Pfad: Bauen&Gewerbe/Planen&Genehmigen/ Aktuelle Aufstellungsverfahren/
Flächennutzungsplan)

veröffentlicht.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch im Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt, Zimmer 204, Rohanstraße 16, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ettenheim abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail an stadtbauamt@ettenheim.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der oben genannten Adresse abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ettenheim, den 15.02.2024

Für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim
Der Verbandsvorsitzende

Metz
Bürgermeister